

Preisgleitung für energieabhängige Stoff-, Energie und Maschinenkosten

Vergabeverfahren nach VOB/A-EU

Bauvorhaben: ELW-JL-006 Hauptsammler Ost Sanierung und Erneuerung

1. Zweck der Regelung

Zur Vermeidung spekulativer Risikozuschläge sowie zur angemessenen Verteilung außergewöhnlicher Marktpreisrisiken wird für energieabhängige Stoff-, Energie- und Maschinenkosten eine Preisgleitung vereinbart. Die Regelung gilt einheitlich und diskriminierungsfrei für alle Bieter.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Ausschreibung bestehenden erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Energiepreise sowie deren Auswirkungen auf energieintensive Baustoffe und den Einsatz von Baumaschinen wird für dieses Bauvorhaben eine Preisgleitung vorgesehen.

Die Preisgleitung dient ausschließlich dem Ausgleich außergewöhnlicher Veränderungen der Energie-, Stoff- und Maschinenkosten während der Vertragslaufzeit. Sie findet ausschließlich auf die nachfolgend definierten Kostenbestandteile Anwendung.

Die Regelung erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sowie unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze einer angemessenen Risikoverteilung gemäß VOB/A-EU.

2. Geltungsbereich

Die Preisgleitung gilt für die energieabhängigen Kostenanteile der ausgeschriebenen Leistungen, insbesondere:

- Rohrvortrieb und Vortriebsanlagen,
- Abwasserhaltung und Pumpenbetrieb,
- Spezialtiefbau und Bohrpfahlverbauten,
- Gleisbauarbeiten,
- Erdarbeiten, Bodenaufbereitung und Transportleistungen,
- Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb,
- Stahl-, Beton-, Zement-, Asphalt-, Kunststoff- und GFK-Produkte,
- Betrieb von Baumaschinen, Generatoren, Kompressoren und sonstigen Aggregaten.

Nicht von der Preisleitung erfasst werden:

- Allgemeine Geschäftskosten,
- Wagnis und Gewinn,
- Finanzierungskosten,
- Nachunternehmerzuschläge,
- sonstige nicht energieabhängige Kostenbestandteile.

3. Basiszeitpunkt

Basiszeitpunkt für die Preisermittlung ist der Monat des Endes der Angebotsfrist.

Maßgeblich sind die zuletzt vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichten Indizes des Statistischen Bundesamtes (Destatis). Sind die Werte des Monats des Angebotsendes noch nicht veröffentlicht, gelten die zuletzt veröffentlichten Monatswerte.

4. Referenzindizes

Für die Dauer des Vertrages werden folgende Indizes des Statistischen Bundesamtes (Destatis) oder deren amtliche Nachfolgeindizes verwendet:

4.1 Energieindex (IE)

Arithmetisches Mittel aus:

- Erzeugerpreisindex Dieselmotorkraftstoff,
- Erzeugerpreisindex Elektrischer Strom,
- Erzeugerpreisindex Erdgas.

4.2 Stoffkostenindex (IS)

Arithmetisches Mittel aus:

- Betonstahl,
- Walzstahl,
- Transportbeton,
- Zement,
- Asphaltmischgut,
- Kunststoffherzeugnisse/Kunststoffrohre,
- GFK-Erzeugnisse bzw. nächstpassende Erzeugerpreisindizes.

Kann ein Baustoff keinem speziellen Index zugeordnet werden, ist der sachnächste Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes anzuwenden.

4.3 Maschinenkostenindex (IM)

Arithmetisches Mittel aus:

- Erzeugerpreisindex Baumaschinen,
- Erzeugerpreisindex Maschinenbau.

Der Dieselmotorkraftstoffindex wird ausschließlich im Energieindex berücksichtigt.

5. Gewichtung der Preisbestandteile

Für die Berechnung der Preisanpassung gelten folgende festen Gewichtungsanteile:

- Festanteil: 40 %
- Energiekosten: 15 %
- Stoffkosten: 25 %
- Maschinenkosten: 20 %

Die Gewichtungen gelten für alle Leistungen des Vertrages.

6. Berechnungsformel

Die Anpassung erfolgt für jede Abschlags- und Schlussrechnung nach folgender Formel:

$$P = P_0 \times [0,40 + 0,15 \times (IE/IE_0) + 0,25 \times (IS/IS_0) + 0,20 \times (IM/IM_0)]$$

Dabei bedeutet:

P₀ = ursprüngliche Vergütung,

P = angepasste Vergütung,

IE₀ = Energieindex zum Basiszeitpunkt,

IE = Energieindex im Leistungsmonat,

IS₀ = Stoffkostenindex zum Basiszeitpunkt,

IS = Stoffkostenindex im Leistungsmonat,

IM₀ = Maschinenkostenindex zum Basiszeitpunkt,

IM = Maschinenkostenindex im Leistungsmonat.

Maßgeblich ist jeweils der Monat, in dem die betreffende Leistung nach VOB/B abrechnungsfähig erbracht wurde.

7. Bagatellgrenze

Eine Anpassung erfolgt nur, wenn mindestens einer der Referenzindizes gegenüber dem Basiswert um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen ist. Wird diese Schwelle überschritten, wird die Preisanpassung nach Ziffer 6 vollständig berechnet.

8. Symmetrische Anwendung

Die Preisgleitung wirkt zugunsten und zulasten beider Vertragsparteien.

Steigende Indizes führen zu einer Erhöhung der Vergütung.

Sinkende Indizes führen in gleicher Weise zu einer Verminderung der Vergütung.

9. Höchstgrenze

Die Summe aller aufgrund dieser Preisgleitklausel entstehenden Mehr- oder Mindervergütungen wird auf maximal 15 % der ursprünglichen Netto-Auftragssumme begrenzt.

Maßgeblich ist die bei Zuschlagserteilung vereinbarte Auftragssumme ohne Nachträge.

10. Nachweis und Abrechnung

Die Preisanpassung wird vom Auftraggeber auf Grundlage der veröffentlichten Destatis-Indizes ermittelt.

Ein gesonderter Kostennachweis des Auftragnehmers ist nicht erforderlich.

11. Schlussbestimmung

Die Vergabeunterlagen werden um eine Regelung zur Preisgleitung für energieabhängige Stoff-, Energie- und Maschinenkosten ergänzt. Die vorstehende Preisgleitregelung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Sie gilt für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich vereinbarter Fristverlängerungen.